

§ 17 ServKfLUftvAusbV — Prüfungsbereich Serviceleistungen

Servicekaufleute-Luftverkehr-Ausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Prüfungsbereich Serviceleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,
1. betriebliche Prozesse zu bearbeiten,
 2. kunden- und serviceorientiert zu handeln und Gespräche systematisch und situationsbezogen zu führen und
 3. Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern sowie einen Lösungsweg zu entwickeln und zu begründen.
- (2) Für den Nachweis nach Absatz 1 sind folgende Gebiete zugrunde zu legen:
1. Passagierabfertigung,
 2. Gepäckermittlung,
 3. Waren- und Dienstleistungsangebot sowie
 4. Flugzeugabfertigung.
- (3) Mit dem Prüfling wird eine Gesprächssimulation durchgeführt.
- (4) Für die Gesprächssimulation wählt der Prüfungsausschuss zwei der in Absatz 2 genannten Gebiete aus und stellt dem Prüfling zu jedem dieser Gebiete eine praxisbezogene Aufgabe. Aus den beiden Aufgaben wählt der Prüfling eine Aufgabe zur Bearbeitung aus. Ihm ist eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten einzuräumen.
- (5) Die Gesprächssimulation dauert höchstens 20 Minuten.

Zitiervorschlag: § 17 ServKfLUftvAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ServKfLUftvAusbV/17>